### Richtlinien

# zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 25. Juli 2000, geändert durch Senatsbeschluss vom 13. Dezember 2000

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 Ziffer 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740) erlässt die Universität Würzburg folgende

#### Richtlinien

### zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

#### **Inhaltsverzeichnis:**

C	1	$\sim$			1	••		
δ		-	คา	n	а	sä	17	Δ
v		v j	ıu	ш	u	ъa	.L.Z.	u

- § 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsbereichen und -gruppen
- § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 4 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
- § 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen
- § 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 8 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 9 Vertrauenspersonen (Ombudsmann)
- § 10 Untersuchungskommission
- § 11 Anrufbarkeit der Vertrauenspersonen
- § 12 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 13 Vorprüfungsverfahren
- § 14 Förmliche Untersuchung
- § 15 Entscheidungsmöglichkeiten
- § 16 Inkrafttreten

#### 1. Abschnitt: Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

### § 1 Grundsätze

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg tätig sind, sind verpflichtet,
- lege artis zu arbeiten
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen, und

- die im Folgenden beschriebenen Grundsätze zu beachten.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Nachwuchswissenschaftler und Studierende müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (4) Die Fakultäten sind aufgefordert, in der wissenschaftsbezogenen Ausbildung "Wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Nachwuchswissenschaftler und Studierende über die an der Universität Würzburg geltenden Richtlinien zu unterrichten.

# $\S~2$ Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsbereichen und -gruppen

Die Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsbereichen und -gruppen (Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Graduiertenkollegs, Forschergruppen und sonstigen Arbeitseinheiten) tragen die Verantwortung dafür, durch geeignete und angemessene Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung innerhalb der Arbeitsbereiche und -gruppen eindeutig zugewiesen sind und von ihren Mitgliedern tatsächlich wahrgenommen werden.

# § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit Beginn wissenschaftlichen Arbeitens gilt es, nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu erwerben und zu vermitteln. Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern kommt ein Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Leiter von Arbeitsbereichen und Arbeitsgruppen zu; sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Wer einen Arbeitsbereich/eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende, Promovenden und Graduierte eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in dem Arbeitsbereich/der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Würzburg vermittelt.

# § 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Einstellungen, Beförderungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Leistungs- und Bewertungskriterien sind an diesem

Grundsatz auszurichten. Bei Bewerbungen sollen grundsätzlich möglichst viele für die als Leistungsnachweis vorzulegenden Veröffentlichungen festgelegt werden.

# § 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

# § 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen folgende Leitlinien zu beachten:
- 1. Die Bezeichnung als "Originalarbeit" kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Veröffentlichung vertretbar.
- 2. Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und der Ergebnisse enthalten.
- 3. Befunde, welche die Hypothese der Autorin bzw. des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
- 4. Befunde und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren in gebotener Weise zu zitieren.
- 5. Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.
- (2) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere beteiligt, so sollte als Mitautorin bzw. Mitautor genannt werden, wer wesentlich
- 1. zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie
- 2. zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts

beigetragen hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung oder Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Weiterhin sollen

- bei Berichten aus mehreren Arbeitsgruppen soweit wie möglich die Beiträge der Einzelgruppen kenntlich gemacht werden,

- alle Mitautorinnen und Mitautoren die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung durch ihre Unterschrift bestätigen und die Anteile der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen dokumentiert werden,
- vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, schriftliche Einverständniserklärungen eingeholt werden, wenn im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet werden.
- (3) Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin bzw. Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standard entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den eine Mitautorin bzw. ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Insofern ist man sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (4) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außer Stande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei den Erst- oder Letztautoren (als den im Regelfall Hauptverantwortlichen) und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren.

### 2. Abschnitt: Richtlinien für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten 1. Titel: Wissenschaftliches Fehlverhalten

# § 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch

### 1. Falschangaben durch

- a) Erfinden von Daten.
- b) Verfälschung von Daten und Quellen, wie beispielsweise
  - durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offen gelegt wird,
  - durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangabe zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen:

### 2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- a) unbefugte Verwertung oder Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- b) Ausbeutung von insbesondere noch nicht veröffentlichten Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- c) Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft,
- d) Verfälschung des Inhalts,
- e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- f) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;
- 3. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch
  - a) Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch
    - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
    - arglistisches Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
    - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten,
  - b) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch
- 1. aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- 2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- 3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, oder
- 4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

# 2. Titel: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten I. Zuständigkeit

# § 8 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Universität Würzburg wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. Zu diesem Zweck setzt der Senat eine ständige Untersuchungskommission ein, die den Sachverhalt von Amts wegen aufklärt. Stellt sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Universität Würzburg als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und trifft sie im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten.
- (2) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt und hindert nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- o-

der beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(3) Die Fakultäten haben im Einvernehmen mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

## § 9 Vertrauenspersonen (Ombudsmann)

- (1) Zu Vertrauenspersonen und Ansprechpartnern, an die sich die Mitglieder der Universität Würzburg wenden können, bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag des Senats je eine(n) Vertreter(in) sowie eine(n) Stellvertreter(in), die auch dem akademischen Mittelbau angehören können, aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen, dem medizinischen und dem geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von drei (3) Jahren mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung.
- (2) Die Funktion einer Vertrauensperson ist unvereinbar mit dem Amt eines Vizepräsidenten und Dekans. Für die Vertrauenspersonen gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

# § 10 Untersuchungskommission

- (1) Die Untersuchungskommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission beträgt drei (3) Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Die Vertrauenspersonen gehören der Untersuchungskommission als Gast mit beratender Stimme an.
- (2) Die Untersuchungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.
- (3) Die Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, wobei geheime Abstimmung, Stimmrechtsübertragung und Stimmenthaltung nicht zulässig sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Sie führt die Bezeichnung "Ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens".

### II. Anrufbarkeit der Vertrauenspersonen

# § 11 Anrufbarkeit der Vertrauenspersonen

- (1) Sehen Mitglieder der Universität Würzburg das Bedürfnis, sich über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszusprechen oder diesbezüglich beraten zu lassen, so können sie die für ihren Bereich zuständige Vertrauensperson anrufen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Unabhängig davon greifen die Vertrauensperson auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten.
- (2) Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.
- (3) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr von ihnen Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, dass bei dessen nicht weiterer Verfolgung schwerster Schaden für die Universität Würzburg, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson den Präsidenten und nachrichtlich den Dekan der betreffenden Fakultät der das vorgesehene Verfahren einzuleiten hat.

### III. Untersuchungsverfahren

# § 12 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
- (2) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie unter Hinweis auf die Verpflichtung, über den Untersuchungsgegenstand Verschwiegenheit zu wahren, alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Universitäts-Frauenbeauftragte, Sachgutachterinnen oder Sachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (3) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (4) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der oder dem Informierenden ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
- (5) Ist die Identität der oder des Informierenden der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm diese offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen, insbesondere weil die Glaubwürdigkeit der oder des Informie-

renden für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, notwendig erscheint.

6) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

### § 13 Vorprüfungsverfahren

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die zuständige Vertrauensperson oder ein Mitglied der Untersuchungskommission zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Erfährt die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten, setzt sie auch wenn die Vertrauensperson vorher nicht informiert worden ist ein Verfahren in Gang und hat der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die Vertrauensperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Untersuchungskommission unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen; Absatz 1 Satz 2 1.HS gilt entsprechend. Der Name der oder des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und Informierende zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (4) Wenn die oder der Informierende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie oder er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Untersuchungskommission, die ihre Entscheidung noch einmal zu prüfen hat.

# § 14 Förmliche Untersuchung

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- (2) Die Untersuchungskommission ermittelt von Amts wegen den Sachverhalt. Dazu kann sie von allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden. Die oder der Betroffene ist auf ihren/seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie oder er eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (3) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren

Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

- (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind den Betroffenen und den Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.
- (6) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die zuständige Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (7) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

### IV. Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

# § 15 Entscheidungsmöglichkeiten

Wird von der Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so kommen für die jeweils zuständigen Organe Entscheidungen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen geben; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:

- 1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
  - Abmahnung
  - außerordentliche Kündigung
  - ordentliche Kündigung
  - Vertragsauflösung;
- 2. Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
  - Disziplinarmaßnahmen;
- 3. Akademische Konsequenzen, wie insbesondere
  - Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhte oder sonst wie arglistisch erlangt wurde
  - Entzug der Lehrbefugnis
  - Information von außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen
  - Verlangen zur Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- 4. Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
  - Erteilung eines Hausverbots
  - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material

- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen)
- Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen;
- 5. Strafrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei
  - Urheberrechtsverletzungen
  - Urkundenfälschungen (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
  - Sachbeschädigungen (einschließlich Datenveränderungen)
  - Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung)
  - Verletzungen des persönlichen Lebens oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
  - Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden oder Probandinnen infolge von falschen Daten);
- 6. Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit, soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.